

**BESCHLUSS Nr. 4/96 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG—EFTA  
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 5. Dezember 1996

zur Änderung der Anlagen I, II und III des Übereinkommens vom 20. Mai 1987  
über ein gemeinsames Versandverfahren

(97/118/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/95 hat der Gemischte Ausschuss EG—EFTA die Republik Polen, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und die Republik Ungarn aufgefordert, diesem Übereinkommen beizutreten.

Nach dem in Artikel 15a dieses Übereinkommens vorgesehenen Verfahren ist der Beitritt dieser Länder am 1. Juli 1996 wirksam geworden.

Aufgrund dieser Beitritte empfiehlt es sich, die Anlagen I, II und III dieses Übereinkommens und die Vordrucke in deren Anhängen zu ändern und die von den Zollverwaltungen im Rahmen des Warenverkehrs gewöhnlich verwendeten Vermerke in den Sprachen der neuen Vertragsparteien sowie die den neuen Ländernamen entsprechenden Codes aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 22 der Anlage I des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte . . . . . (Name und Land)“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:

„ES: Diferencias: mercancías presentadas en la oficina . . . . . (nombre y país)

DA: Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt . . . . . (navn og land)

DE: Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte . . . . . (Name und Land)

EL: Διαφορές: εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο . . . . . (Όνομα και χώρα)

EN: Differences: office where goods were presented . . . . . (name and country)

FR: Différences: marchandises présentées au bureau . . . . . (nom et pays)

IT: Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci . . . . . (nome e paese)

NL: Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aangebracht . . . . . (naam en land)

PT: Diferenças: mercadorias apresentadas na estância . . . . . (nome e país)

FI: Muutos: toimipaikka, jossa tavarat esitetty . . . . . (nimi ja maa)

SV: Avvikelse: tullanstalt där varorna anmäldes . . . . . (namn och land)

CS: Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží dodáno . . . . . (název a země)

HU: Eltérések: Hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént . . . . . (név és ország)

IS: Breying: tollstjoraskriftstofa þar sem vörum var framvisad . . . . . (Nafn og land)

NO: Forskjell: det tollsted hvor varene ble fremlagt . . . . . (navn og land)

PL: Niezgodności: urząd w którym przedstawiono towar . . . . . (nazwa i kraj)

SK: Nezrovnalosti: úrad, ktorému bol tovar predložený . . . . . (názov a krajina)“.

2. In Absatz 6

a) wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Ausgang aus . . . . . (1) Beschränkungen unterworfen“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:

„ES: Salida de . . . . . (1) sometida a restricciones

DA: Udførsel fra . . . . . (1) undergivet restriktioner

DE: Ausgang aus . . . . . (1) Beschränkungen unterworfen

EL: Έξοδος από . . . . . (1) υποκειμένη σε περιορισμούς

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

- EN: Export from .....  
(<sup>1</sup>) subject to restriction
- FR: Sortie de .....  
(<sup>1</sup>) soumise à des restrictions
- IT: Uscita dalla (dall') .....  
(<sup>1</sup>) soggetta a restrizioni
- NL: Verlaten van .....  
(<sup>1</sup>) aan beperkingen onderworpen
- PT: Saída da .....  
(<sup>1</sup>) sujeita a restrições
- FI: Vienti .....  
(<sup>1</sup>) rajoitusten alaista
- SV: Utförsel från .....  
(<sup>1</sup>) underkastad restriktioner
- CS: Vývoz z .....  
(<sup>1</sup>) podléhá omezením
- HU: Indult .....  
(<sup>1</sup>) korlátozások alá esik
- IS: Utflutningur fra .....  
(<sup>1</sup>) haour takmörkunum
- NO: Utførsel fra .....  
(<sup>1</sup>) underlagt restriksjoner
- PL: Wywóz z .....  
(<sup>1</sup>) podlega ograniczeniom
- SK: Vývoz z .....  
(<sup>1</sup>) podlieha obmedzeniam“;
- CS: Vývoz z .....  
(<sup>1</sup>) podléhá clu, daním a poplatkům
- HU: Indult .....  
(<sup>1</sup>) vám-, adóköteles
- IS: Gjaldskyldur utflutningur fra .....  
(<sup>1</sup>)
- NO: Utførsel fra .....  
(<sup>1</sup>) belagt med avgifter
- PL: Wywóz z .....  
(<sup>1</sup>) podlega opłatom
- SK: Vývoz z .....  
(<sup>1</sup>) podlieha poplatkom“;
- c) erhält die Fußnote (<sup>1</sup>) folgende Fassung:
- „(<sup>1</sup>) In diesem Vermerk sind je nach Fall und in der Sprache des Vermerks die Wörter ‚der Gemeinschaft‘ oder ‚Island‘ oder ‚Norwegen‘ oder ‚Polen‘ oder ‚der Slowakei‘ oder ‚der Schweiz‘ oder ‚der Tschechischen Republik‘ oder ‚Ungarn‘ einzutragen.“
- Artikel 2*
- Anlage II des Übereinkommens wird wie folgt geändert:
1. In Artikel 10 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Nachträglich ausgestellt“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- „ES: Expedido *a posteriori*  
DA: Udstedt efterfølgende  
DE: Nachträglich ausgestellt  
EL: Εκδοθέν εκ των υστέρων  
EN: Issued retroactively  
FR: Délivré *a posteriori*  
IT: Rilasciato a posteriori  
NL: Achteraf afgegeven  
PT: Emitido *a posteriori*  
FI: Annettu jälkikäteen  
SV: Utfärdad i efterhand
- CS: Vystaveno dodatečně  
HU: Utólag kiállítva  
IS: Útgefið eftir à  
NO: Utstedt i etterhånd  
PL: Wystawiony z mocą wsteczną  
SK: Vystavené dodatočne“.
2. In Artikel 34b Nummer 2 zweiter Unterabsatz wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Anwendung von Artikel 34b Nummer 2 zweiter Unterabsatz der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- b) wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Ausgang aus ..... (<sup>1</sup>) Abgabenerhebung unterworfen“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- „ES: Salida de .....  
(<sup>1</sup>) sujeta a pago de derechos
- DA: Udførsel fra .....  
(<sup>1</sup>) betinget af afgiftsbetaling
- DE: Ausgang aus .....  
(<sup>1</sup>) Abgabenerhebung unterworfen
- EL: Έξοδος από .....  
(<sup>1</sup>) υποκείμενη σε επιβάρυνση
- EN: Export from .....  
(<sup>1</sup>) subject to duty
- FR: Sortie de .....  
(<sup>1</sup>) soumise à imposition
- IT: Uscita dalla (dall') .....  
(<sup>1</sup>) soggetta a tassazione
- NL: Verlaten van .....  
(<sup>1</sup>) aan belastingheffing onderworpen
- PT: Saída da .....  
(<sup>1</sup>) sujeita a pagamento de imposições
- FI: Vienti .....  
(<sup>1</sup>) maksujen alaista
- SV: Utförsel från .....  
(<sup>1</sup>) underkastad avgifter

- „ES: aplicación del segundo párrafo del punto 2 del artículo 34 *ter* del apéndice II del Convenio de 20 de mayo de 1987
- DA: anvendelse af artikel 34b, nr. 2, andet afsnit, tillæg II til konventionen af 20. maj 1987
- DE: Anwendung von Artikel 34b Nummer 2 zweiter Unterabsatz der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987
- EL: Εφαρμογή του άρθρου 34β σημείο 2 δεύτερο εδάφιο του προσαρτήματος II της σύμβασης της 20ής Μαΐου 1987,
- EN: application of the second paragraph of Article 34 B (2) of Appendix II of the Convention of 20 May 1987
- FR: application de l'article 34 *ter* point 2 deuxième alinéa de l'appendice II de la convention du 20 mai 1987
- IT: applicazione dell'articolo 34 *ter*, punto 2, secondo comma dell'appendice II della convenzione del 20 maggio 1987
- NL: toepassing van artikel 34 *ter*, punt 2, tweede alinea, van aanhangsel II bij de Overeenkomst van 20 mei 1987
- PT: aplicação do ponto 2, segundo parágrafo, do artigo 34º B do apêndice 2 da Convenção de 20 de Maio de 1987
- FI: 20 päivänä toukokuuta 1987 tehdyn yleissopimuksen liitteessä II olevan 34 b artiklan 2 kohdan toista alakohtaa sovellettu
- SV: tillämpning av artikel 34 b punkt 2 andra stycket i bilaga II till konventionen av den 20 maj 1987
- CS: Použití čl. 34 b, bod 2, druhý pododstavec přílohy II Úmluvy z 20. května 1987
- HU: az 1987 május 20-i Egyezmény II. Melléklet 34b. cikk 2. bekezdés második albekezdés alkalmazása
- IS: Beiting b-lídar 2. mgr. 2. tölul, 34. gr. II viðbætið við samninginn frá 20. maí 1987
- NO: anvendelse av Artikkel 34 b, paragraf 2, andre avsnitt av vedlegg II til konvensjonen av 20. mai 1987
- PL: zastosowanie Art. 34b ust.2, drugi podustęp Zał. II Konwencji z dn. 20. maja 1987
- SK: Uplatnenie článku 34 b, odsek 2, druhý pododsek prílohy II Dohovoru z 20. mája 1987“;
3. In Artikel 44 zweiter Unterabsatz wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Beschränkte Geltung“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- „ES: Validez limitada
- DA: Begrænset gyldighed
- DE: Beschränkte Geltung
- EL: Περιορισμένη ισχύς
- EN: Limited validity
- FR: Validité limitée
- IT: Validità limitata
- NL: Beperkte geldigheid
- PT: Validade limitada
- FI: Voimassa rajoitetusti
- SV: Begränsad giltighet
- CS: Omezená platnost
- HU: Korlátozott érvényű
- IS: Takmarkað gildissvið
- NO: Begrenset gyldighet
- PL: Ograniczona ważność
- SK: Obmedzená platnosť“.
4. In Artikel 107 Absatz 1 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Vereinfachtes Verfahren“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- „ES: Procedimiento simplificado
- DA: Forenklet procedure
- DE: Vereinfachtes Verfahren
- EL: Απλουστευμένη διαδικασία
- EN: Simplified procedure
- FR: Procédure simplifiée
- IT: Procedura semplificata
- NL: Vereenvoudigde regeling
- PT: Procedimento simplificado
- FI: Yksinkertaistettu menettely
- SV: Förenklat förfarande
- CS: Zjednodušen postup
- HU: Egyszerűsített eljárás
- IS: Einfölduð afgreiðsla
- NO: Forenklet prosedyre
- PL: Procedura uproszczona
- SK: Zjednodušen režim“.
5. In Artikel 109 Absatz 2 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Freistellung von der Unterschriftsleistung“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- „ES: Dispensa de firma
- DA: Fritaget for underskrift
- DE: Freistellung von der Unterschriftsleistung
- EL: Δεν απαιτείται υπογραφή
- EN: Signature waived
- FR: Dispense de signature
- IT: Dispensa dalla firma

NL: Van ondertekening vrijgesteld  
 PT: Dispensada a assinatura  
 FI: Vapautettu allekirjoituksesta  
 SV: Befriad från underskrift  
 CS: Osvobození od podpisu  
 HU: Aláírás alóli mentesség  
 IS: Undanbegið undirskrift  
 NO: Fritatt for underskrift  
 PL: Zwolniony ze składania podpisu  
 SK: Oslobodenie od podpisu“.

6. In Artikel 121 Absatz 2 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Vereinfachtes Verfahren“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:

„ES: Procedimiento simplificado  
 DA: Forenklet procedure  
 DE: Vereinfachtes Verfahren  
 EL: Απλουστευμένη διαδικασία  
 EN: Simplified procedure  
 FR: Procédure simplifiée  
 IT: Procedura semplificata  
 NL: Vereenvoudigde regeling  
 PT: Procedimento simplificado  
 FI: Yksinkertaistettu menettely  
 SV: Förenklat förfarande  
 CS: Zjednodušený postup  
 HU: Egyszerűsített eljárás  
 IS: Einfölduð afgreiðsla  
 NO: Forenklet prosedyre  
 PL: Procedura uproszczona  
 SK: Zjednodušen režim“.

7. In Artikel 122 Absatz 2 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Freistellung von der Unterschriftsleistung“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:

„ES: Dispensa de firma  
 DA: Fritaget for underskrift  
 DE: Freistellung von der Unterschriftsleistung  
 EL: Δεν απαιτείται υπογραφή  
 EN: Signature waived  
 FR: Dispense de signature  
 IT: Dispensa dalla firma  
 NL: Van ondertekening vrijgesteld  
 PT: Dispensada a assinatura  
 FI: Vapautettu allekirjoituksesta  
 SV: Befriad från underskrift

CS: Osvobození od podpisu  
 HU: Aláírás alóli mentesség  
 IS: Undanbegið undirskrift  
 NO: Fritatt for underskrift  
 PL: Zwolniony ze składania podpisu  
 SK: Oslobodenie od podpisu“.

### Artikel 3

Die Anhänge IV (Gesamtbürgerschaft), V (Einzelsicherheit), VI (Pauschalbürgerschaft) und VII (Bürgerschaftsbescheinigung) der Anlage II des Übereinkommens werden durch die entsprechenden Anhänge in den Anhängen A, B, C und D dieses Beschlusses ersetzt.

### Artikel 4

Anlage III des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

- 1) In Anhang IX der Anlage III „Codes, die in den zur Ausstellung der Versandanmeldungen T 1 und T 2 verwendeten Vordrucken zu benutzen sind“, Feld 51 „Vorgesehene Grenzübergangsstellen“, werden in der Liste der zur Bezeichnung der Länder zu verwendenden Codes folgende Codes für die Tschechische Republik, die Republik Ungarn, die Republik Polen und die Slowakische Republik angefügt:

„— Republik Ungarn	HU
— Republik Polen	PL
— Slowakische Republik	SK
— Tschechische Republik	CZ“.

### Artikel 5

Die in den Anhängen IV, V, VI und VII der Anlage II des Übereinkommens (Gesamtbürgerschaft, Einzelsicherheit, Pauschalbürgerschaft und Bürgerschaftsbescheinigung) genannten Vordrucke, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses verwendet wurden, können vorbehaltlich der erforderlichen redaktionellen Änderungen bis zur Erschöpfung des Vorrats, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1998, weiterverwendet werden.

### Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1996.

*Im Namen des Gemischten Ausschusses*  
*Der Vorsitzende*  
 James CURRIE

## ANHANG A

## „ANHANG IV

## MUSTER I

**GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN  
GESAMTBÜRGSCHAFT**

*(Gesamtbürgschaft für mehrere Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften)*

**I. Bürgschaftserklärung**

1. Der (Die) Unterzeichnete (\*) .....

mit Wohnsitz (Sitz) in (2) .....

leistet hiermit bei der Stelle der Bürgschaftsleistung .....

bis zum Höchstbetrag von .....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sowie gegenüber der Republik Ungarn, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik (3)

für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (4) .....

den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm durchgeführten Versandverfahrens im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Höchstbetrag kann um die Beträge, die aufgrund dieser Bürgschaftserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der (die) Unterzeichnete im Rahmen eines Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens in Anspruch genommen wird, das vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

(1) Name und Vorname bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Der Name der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.

(4) Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Stelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die aufgrund von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/aufgrund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil <sup>(1)</sup> in <sup>(2)</sup> .....

.....

sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Stelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ....., den .....

.....

(Unterschrift) <sup>(3)</sup>

**II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung**

Stelle der Bürgschaftsleistung .....

Bürgschaftserklärung angenommen am .....

.....

(Stempel und Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift.

<sup>(3)</sup> Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von ....., wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.“

## ANHANG B

## „ANHANG V

## MUSTER II

**GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN  
EINZELBÜRGERSCHAFT**

*(Bürgerschaft für ein einzelnes Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/für ein einzelnes gemeinschaftliches Versandverfahren im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften)*

**I. Bürgschaftserklärung**

1. Der (Die) Unterzeichnete (¹) .....

mit Wohnsitz (Sitz) in (²) .....

leistet hiermit bei der Abgangsstelle .....

bis zum Höchstbetrag von .....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sowie gegenüber der Republik Ungarn, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik (³)

für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (⁴) .....

den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren von der Abgangsstelle .....

zur Bestimmungsstelle .....

durchgeführten Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Abgangsstelle an verbindlich.

(¹) Name und Vorname bzw. Firma.

(²) Vollständige Anschrift.

(³) Der Name der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.

(⁴) Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil <sup>(1)</sup> in <sup>(2)</sup> .....

.....

sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Stelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ....., den .....

.....  
(Unterschrift) <sup>(3)</sup>

**II. Annahme durch die Abgangsstelle**

Abgangsstelle .....

Bürgschaftserklärung angenommen am ..... für das Versandverfahren T1/T2 <sup>(4)</sup>

ausgestellt am ..... unter Nr. ....

.....  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.  
<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift.  
<sup>(3)</sup> Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft“.  
<sup>(4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.“

## ANHANG C

## „ANHANG VI

## MUSTER III

**GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN**  
**PAUSCHALBÜRGSCHAFT**  
*(System der Pauschalbürgschaft)*

**I. Bürgschaftserklärung**

1. Der (Die) Unterzeichnete (\*) .....

mit Wohnsitz (Sitz) in (2) .....

leistet hiermit bei der Stelle der Bürgschaftsleistung .....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sowie gegenüber der Republik Ungarn, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik für die Beträge, die der Hauptverpflichtete den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Verlauf von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge, bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Stelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die aufgrund von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/aufgrund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

(1) Name und Vorname bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil<sup>(1)</sup> in<sup>(2)</sup> .....

.....

sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Stelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ....., den .....

.....  
(Unterschrift)<sup>(3)</sup>

**II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung**

Stelle der Bürgschaftsleistung .....

Bürgschaftserklärung angenommen am .....

.....  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift.

<sup>(3)</sup> Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft.“

ANHANG D  
„ANHANG VII

**TC 31 BÜRGSCHAFTSBESCHEINIGUNG**

(Vorderseite)

Anmerkung: Im Falle der Kündigung des Bürgschaftsvertrags ist die Bürgschaftsbeseinigung unverzüglich der Stelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

1. Gültig bis einschließlich	Tag	Monat	Jahr	2. Nummer						
3. Hauptverpflichteter (Name und Vorname, bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)										
4. Bürge (Name und Vorname, bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)										
5. Stelle der Bürgschaftsleistung (Bezeichnung, vollständige Anschrift und Land)										
6. Bürgschaftssumme (in nationaler Währung)		in Ziffern:		in Buchstaben:						
7. Die Stelle der Bürgschaftsleistung bescheinigt, daß dem obengenannten Hauptverpflichteten die Bewilligung erteilt worden ist, T 1/T 2-Verfahren in den nachstehenden Staaten, deren Namen nicht gestrichen sind, durchzuführen:										
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, UNGARN, ISLAND, NORWEGEN, POLEN, SLOWAKEI, SCHWEIZ, TSCHECHISCHE REPUBLIK.										
8. Gültigkeit verlängert bis einschließlich		....., den .....								
<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">Tag</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">Monat</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>		Tag	Monat	Jahr				(Ort) (Datum)		
Tag	Monat	Jahr								
....., den .....		(Ort) (Datum)								
(Unterschrift und Stempel der Stelle der Bürgschaftsleistung)		(Unterschrift und Stempel der Stelle der Bürgschaftsleistung)								

9. Personen, die befugt sind, Versandanmeldungen T 1 und T 2 für den Hauptverpflichteten zu unterzeichnen

(Rückseite)

(\*) Handelt es sich bei dem Hauptverpflichteten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichnete in Feld 11 nach seiner Unterschrift seinen Namen, seinen Vornamen und seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

10. Name, Vorname unter Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)	10. Name, Vorname unter Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)